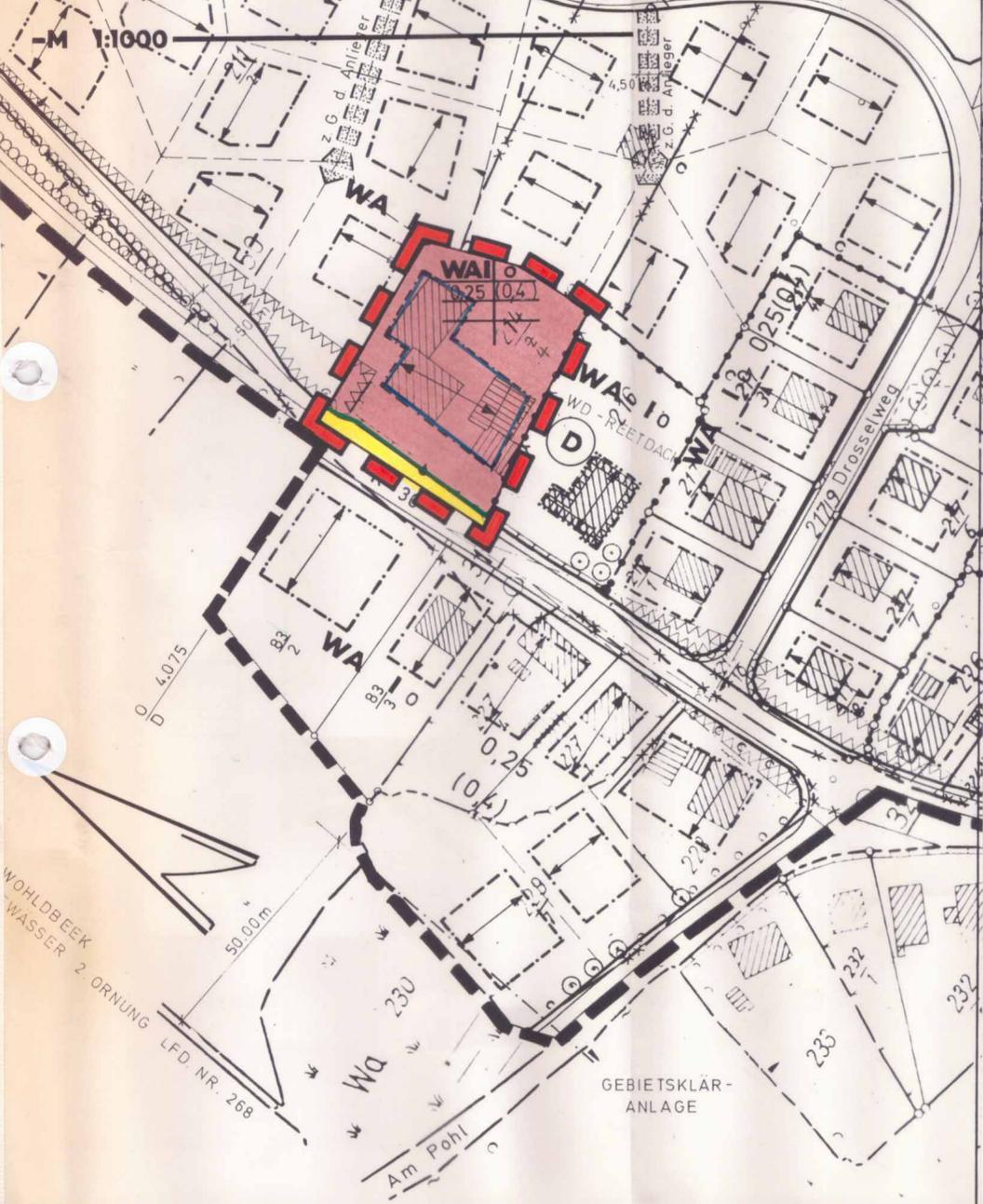


# TEIL A PLANZEICHNUNG



# TEIL B-TEXT

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES GELTEN UNVERÄNDERT AUCH FÜR DIESE 3.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 § 9 Abs.5 BBauG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3.ÄNDERUNG § 9 Abs.5 BBauG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 4 BauNVO
- GRUNDFLÄCHENZAHL § 9 Abs.1 NR.2 BBauG
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 9 Abs.1 NR.11 BBauG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 9 Abs.1 NR.11 BBauG
- OFFENE BAUWEISE § 22 BauNVO
- BAUGRENZE § 23 BauNVO
- FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 Abs.1 NR.2 BBauG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs.1 NR.11 BBauG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- SICHTDREIECK

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) i.V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.07.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5-Sch-3.Änd. für das Gebiet Gleschendorf, Dorfstr./Wiesenweg/Fierthstr./Heisterbusch-Ortskern I - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.07.1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.08.1982 erfolgt.

Scharbeutz, den 30. NOV. 1984 Der Bürgermeister *Mülle*

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 01.09.1983 durchgeführt worden.

Scharbeutz, den 30. NOV. 1984 Der Bürgermeister *Mülle*

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.10.1983 ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister \_\_\_\_\_

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.10.1983 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Scharbeutz, den 30. NOV. 1984 Der Bürgermeister *Mülle*

Die Gemeindevertretung hat am 22.03.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Scharbeutz, den 30. NOV. 1984 Der Bürgermeister *Mülle*

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.05.1984 bis zum 15.06.1984 während folgender Zeiten der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.05.1984 in der Tageszeitung „Lüb. Nachrichten“ bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Scharbeutz, den 30. NOV. 1984 Der Bürgermeister *Mülle*

Der katastermäßige Bestand am 22. Okt. 1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 6. Nov. 1984 - Katasteramt - *Wolff*

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 05.07.1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Scharbeutz, den 30. NOV. 1984 Der Bürgermeister *Mülle*

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.07.1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.07.1984 gebilligt.

Scharbeutz, den 30. NOV. 1984 Der Bürgermeister *Mülle*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gilt lt. Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 08.03.85 Az.: 6M.0/2-044/BS-Sch-(3)-Hi/Ro-gem. § 6 Abs. 4 BBauG durch Fristablauf am 05.03.85 als erteilt.

Scharbeutz, den 24. APR. 1985 Der Bürgermeister *Mülle*

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises \_\_\_\_\_ bestätigt.

, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister \_\_\_\_\_

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Scharbeutz, den 24. APR. 1985 Der Bürgermeister *Mülle*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 23.04.85 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.04.85 rechtsverbindlich geworden.

Scharbeutz, den 24. APR. 1985 Der Bürgermeister *Mülle*

## SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5-SCH 3. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET GLESCENDORF DORFSTRASSE / WIESENWEG / FIERTHSTRASSE / HEISTERBUSCH-ORTSKERN I-